

Anzahl.	Verzeichniß der Altonaer See-Schiffe.	Größe (Tragfähigkeit)		Nieder.	Capitaine.	
		Cubimeter Netto.	Brit. Reg.-Tons Netto.			
1	Alvina & Mora	Belahn-Ewer	112,2	39,60	Jacob Hoje, Stade	Der Kheber
2	Balthazar	Schooner	779,3	275,28	Wahlen, Balth., zu Hamburg	Der Kheber
3	Claudius	Belahn-Ewer	102,9	36,31	Wieland, J. H.	Der Kheber
4	Elisabeth	Reichter	540,3	190,31	Handelsgesellsch. L. F. Mathies & Co., Hamburg	Jahn, J.
5	Louise	Belahn-Ewer	87,5	30,89	Wichmann, J. H.	Der Kheber
6	Magara	Part.	1959,2	691,60	Peters, Jacob	Redwoodt, G.
7	Elbe	Schr.-Dampfschiff	190,9	67,39	Ribbe, J. (Corr.)	Heinrich, G.
8	Cuxhaven	Schr.-Dampfschiff	188,7	66,60	Barclay, D. jun. (Corr.), Cuxhaven	Goldt, J.
9	Hamburg	Schr.-Dampfschiff	199,9	70,58	Ribbe, J. (Corr.)	Eggerstedt, G.
10	Alster	Schr.-Dampfschiff	199,9	70,28	Ribbe, J. (Corr.)	Tiemann, P.
11	Altona	Schr.-Dampfschiff	189,8	66,98	Ribbe, J. (Corr.)	Wilhelm, L.
12	Wilhelm	Gaffel-Schooner	351,5	124,09	Johns, F. H. W.	Wisch, Heinz.
13	Margaretha Caecilie	Ewer	85,4	30,14	Ramde, J. H.	Der Kheber
14	Christine und Dora	Belahn-Ewer	59,1	20,87	Jansen, Hirt.	Der Kheber
15	Yohannes	Ewer	54,4	19,13	Bennis, J. J.	Der Kheber
16	Ora et Labora	Logger	142,7	50,38	Cohrs J. (Corr.)	v. Eichen, J.
17	Korbe	Schr.-Dampfschiff	92,9	32,47	Ribbe, J. (Corr.)	Harms, J.
18	Dr. Giese	Schr.-Dampfschiff	91,6	32,35	Ribbe, J. (Corr.)	Ties, J.

Verschiedene Schiffgelegenheiten: Bei Johann Cohrs, beid. Fisch-Auctionator, Spkr. 124, gr. Elbst. 26: Fährhaus für Hintenwärder, Altonawärder, Cran u. Bugteude, Verkehr der See- u. Elbflüßiger.

Bei J. W. Cohrs Ww., Spkr. 295, gr. Elbst. 2-4: Der Schiffer H. Köhn nach Cöhenwärder täglich mit Flutzeit, Johann Bahl nach Hiteberg, Fr. Wendt nach Mollwärder, und J. Meyer nach Teienberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei J. Jenzelmann, Spkr. 181, gr. Elbst. 128: Annahme nach Gluckstadt, Izhoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Ww., fl. Elbst. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Cuxhavener, Elmshorner, Gluckstädter, Izhoe, Reuhauer, Ottenborfer, Rarner und Witteraner Verkehr.

Bei G. Thies, gr. Elbst. 104: Dampfschiffs-Fahrgelegenheit nach Stade, täglich in den Sommermonaten, 7 und 10 Uhr Vorm., 2, 4 und 7 Uhr Nachm. Sonntags fällt die Tour 10 Uhr Morgs. aus.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Paketwagen für Hamburg, Altona und Umgegend, Spkr. 124, gr. Elbst. 26: Königst. 215.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Buermeister Ww., Kohlmühlstr. 15, L. Annahmestellen: Palmstraße 32, K. bei Tanger, Poststr. 1 bei B. Schmidt.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Haul, Lingerstr. 53, L., fährt täglich. Annahmestelle in Hamburg: Reueburg 1.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann A. Finnen, fährt täglich. Annahmestellen: fl. Freiheit 17, Bahnhofsstr. 170, II.

Hamburg-Altona-Ottenseher Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Beth, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Bergstr. 216 bei Gebr. Doms Hof und gr. Bergstr. 89 bei M. C. Fedt.

Joh. Lange, Humboldtstr. 13. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Quais.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrleute: G. Behrmann und G. Witten, fährt täglich. — Annahmestellen: Rathausmarkt 12, Bahnhofsstr. 29, K. fl. Elbst. 10, K. und Bei der Kirche 3.

Wandseher Paketwagen, G. Rasmus, täglich Morgens von 9 1/2—10 1/2 Uhr, Palmstraße 22, dann Fleißer Chaussee 7.

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestelle: Rathausmarkt 12. J. G. Bauer, Palmstraße 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wandseher, Holm, Abdel, Spierdorf.

F. W. Wedekind, Königst. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Schulau.

Gebr. Heins, gr. Bergstr. 138. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn, Kuitzer und Drume; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Montag. 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Bramstedt: Fuhrmann Böhm; Dienstag Morgens Ankunft, Nachmittags retour. — Fuhrmann Wichmann; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Harmsstedt. — Nach Uetersen: Fuhrmann Höper Dienstag und Freitag Nachmittags. — Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Wendt und Willmer.

Vereinigte Koffertträger, Altonaer Dampfschiffsbrüde, Spkr. 181, (3. Jenzelmann). — Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbische Dampfschiffe.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterzeichnung das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche, das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Seit das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Klage zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Zeit ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will.

(Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

Regulativ, betreffend Erhebung der Hundsteuer in der Stadt Altona.

Beschlossen von den städtischen Collegien zu Altona am 18. October 1894. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 20. November 1894.

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen. Die Hundsteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden, so lange sie an Bord bleiben; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Rämmeri-Commission denselben zu ihrer Unterstüßung unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde im Laufe des Monats über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 "

b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 " und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 "

c. für Hunde, welche gewerbsmäßig als Zughiere dienen 3 " Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zughiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuerzügen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist;

d. für Hunde, welche zur Bewachung eines geschlossenen Hofes beständig in demselben, und zwar Tags stets in demselben an der Kette liegend, gehalten werden 3 "

§ 4. Die Hundsteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzutragen. Im entgegengeetzten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt. Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgestorbene oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Jeder Hund muß das gültige Steuerzeichen stets sichtbar an dem durch Polizei-Berordnung der königlichen Regierung vom 4. December 1874 vorgeschriebenen Halsbände tragen.

Alle ungültige Steuerzeichen dürfen nicht getragen werden. Hunde, welche nach Ablauf des Monats Januar ohne gültiges Zeichen angetroffen werden, sind einzufangen.

Engelungene Hunde können innerhalb 8 Tagen, wenn sie ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 3 M, wenn sie nicht ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 M